



# Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ratzeburg GmbH

## § 1

### Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtwerke Ratzeburg GmbH

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Ratzeburg.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Fern- und Nahwärme, Gas und Wasser, auch unter Nutzbarmachung von additiven und regenerativen Energien, die Abwasserbeseitigung, der Betrieb von Bädern, der Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen, der Betrieb von Datenübertragungsnetzen, der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen, Bereitstellung von Multimediadiensten, die Personenbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs sowie die Verpachtung wesentlicher Anlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 Euro (in Worten: Euro Zehnmillionen).

## § 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt der die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch für diesen Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den Regelungen in seinem Anstellungsvertrag zu führen. Haben sich die Stadtwerke zur Betriebsführung eines Dritten bedient, so obliegt es dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern, diesen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zu überwachen.
- (4) Die Gesellschaft kann Prokura erteilen und Bevollmächtigte bestellen. Die Befugnisse von Bevollmächtigten dürfen nicht über die von Prokuristen hinausgehen.
- (5) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (6) Der oder die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

## § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stadt Ratzeburg nimmt ihre Gesellschafterfunktion durch die Gesellschafterversammlung, die aus den Mitgliedern des Hauptausschusses, einschließlich Bürgermeister, besteht, wahr. Stimmrechtsführer und damit Gesellschaftervertreter ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. In registerrechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Handelsregister bleibt die gesetzliche Vertretung der Stadt Ratzeburg als Gesellschafterin durch den Bürgermeister unberührt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Bürgervorsteher wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 8

### Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Auf Verlangen des Gesellschafters muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Ladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 1 Woche, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind.
- (4) An der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführer teilnehmen, wenn die Gesellschafter dem nicht mehrheitlich widersprechen. Die Geschäftsführer haben an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, wenn der Gesellschafter dieses verlangt.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag und der Ort der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Gesellschaft erhält umgehend eine Abschrift der Niederschrift. Die Originale der Niederschriften der Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung archiviert. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht die Mitglieder der Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich und unter Angabe von Gründen Widerspruch beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einlegen. In diesem Fall erfolgt die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Gesellschafterversammlung. Wenn nicht der Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## § 9

### Beschlussfassung durch Gesellschafter

- (1) Der Beschlussfassung durch den oder die Gesellschafter sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
1. Die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.
  2. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung.
  3. Entlastung der Geschäftsführung.
  4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
  5. Umwandlungen und Abschluss strukturverändernder Unternehmensverträge.
  6. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung und -herabsetzung.  
(alter Punkt 6.: nur Satzungsänderungen)
  7. Die Zustimmung zur Stimmabgabe in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, an denen eine Beteiligung von mind. 15 % besteht, bezüglich der Feststellung der Jahresabschlüsse, der Verwendung der Ergebnisse, Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen, Änderung der Gesellschaftsverträge, Auflösung und Umwandlung der Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Verfügung über Geschäftsanteilen bzw. die Teilung solcher, Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Tochter oder Beteiligungsgesellschaft.
  8. Die Übernahme neuer Aufgaben mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
  9. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
  10. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Benutzungsentgelte und -bedingungen für den Bäderbetrieb sowie der Tarife und Bedingungen für Verkehrsangelegenheiten.
  11. Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträgen.
  12. Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betreffen.
  13. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,00 € überschritten wird.
  14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Bevollmächtigten.
  15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000,00 € überschritten wird.

16. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird.
  17. Hingabe von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird.
  18. Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,00 € überschritten wird.
  19. Auftragsvergaben, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind und im Einzelfall einen Betrag von 150.000,00 € überschreiten.
  20. Bestellung des Abschlussprüfers.
  21. Wahl und Entsendung von Vertreterinnen / Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens.
  22. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen.
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte im Einzelfall keinen Aufschub dulden und eine kurzfristige Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder eines seiner Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Soweit die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter hat, richten sich die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt für Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

Der Geschäftsführer stellt bzw. die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Personalplan. Der Geschäftsführer hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Entwicklung der Angelegenheiten während des Geschäftsjahres zu unterrichten.

## § 11 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-Gesetz erstrecken.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbHG in der Form des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag auf neue Rechnungen gilt § 29 Abs. 2 GmbHG. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Stadt Ratzeburg und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz sowie die Rechte des Kommunalen Prüfungsgesetzes nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung eingeräumt.

## § 12 Stillschweigen

Die §§ 394, 395 AktG gelten für die von der Stadt Ratzeburg entsandten Gesellschaftervertreter mit der Maßgabe entsprechend, dass als Empfänger, dem gegenüber Berichte i. S. d. § 394 AktG abzugeben sind, nur der Bürgermeister, der Hauptausschuss und solche Mitarbeiter der Verwaltung gelten, die Aufgaben i. S. d. § 395 Abs. 1 AktG erfüllen. § 395 Abs. 1 AktG gilt sodann auch für den Bürgermeister und die Mitglieder des Hauptausschusses.

## § 13 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 14**  
**Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung wird die betreffenden Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen, ersetzen.